



Allgemeine Geschäftsbedingungen

2M Audio GmbH
Rugghölzli 2
5453 Remetschwil
Schweiz

Gültig ab 16. August 2026

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von 2M Audio GmbH, 5453 Remetschwil (AG) (nachfolgend „2M“ genannt) regeln sämtliche Waren- und Dienstleistungsbezüge.

Sie gelten ebenso für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere auch für allfällige Ersatzteillieferungen, auch wenn diese Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, welche 2M nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für 2M nicht verbindlich, auch wenn diese den AGB von 2M nicht ausdrücklich widersprechen.

Art. 2

Angebot und Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von 2M sind verpflichtend für die festgesetzte Zeit. Sämtliche Bestellungen sind verpflichtend und können nicht storniert werden (Siehe auch Art. 7, Warenretouren).

Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von 2M verbindlich. Die Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewicht, Masse und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd massgeblich. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Art. 3

Lieferfristen, Lieferverzug und Nichtlieferung

Lagerhaltige Artikel werden jeweils sofort an den Käufer ausgeliefert, wenn der Auftrag damit erfüllt wird. Für Teillieferungen können Kosten anfallen (siehe Art. 6.1 Teillieferungen). Der voraussichtliche Liefertermin für Artikel, welche nicht sofort verfügbar sind, wird dem Käufer in geeigneter Form mitgeteilt. 2M ist bemüht, die von ihr angegebenen Lieferfristen einzuhalten, kann dafür aber keine



Gewähr übernehmen, da 2M ihrerseits von der Terminangabe ihrer Lieferanten abhängig ist. Die von der 2M genannten Fristen sind unverbindlich und als durchschnittliche Lieferfristen zu verstehen.

Wird eine Bestellung ausserhalb der angegebenen Fristen geliefert, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen, welche 2M nicht zu verantworten hat und welche die Lieferung wesentlich erschweren oder verunmöglichen würde, ist 2M, sofern die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung 2M gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind jedoch in sämtlichen Fällen ausgeschlossen. Lieferfristen bzw. -termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist. Dies gilt auch, sofern der Käufer innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung mit seinen Vertragspflichten aus anderen Verträgen in Verzug ist.

Art. 4

Versand und Gefahrenübergang

Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl von 2M überlassen. Wird der Versand aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware durch einen Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Firma an den Empfänger / den Käufer über. Abweichend hiervon geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu dem die Ware das Lager verlässt.

Art. 5

Verlust und Transportschäden, Mängelrügen

Der Käufer ist verpflichtet, offene Transportschäden sowie fehlende Lieferpositionen unmittelbar bei der Warenannahme schriftlich festzuhalten und durch die mit der Auslieferung beauftragte Firma oder Person bestätigen zu lassen.

Verdeckte Schäden sind innert einer Frist von 7 Tagen schriftlich durch den Käufer an 2M mitzuteilen. Werden diese Vorgaben durch den Käufer unterlassen, so entfällt ein allfälliger Versicherungsschutz, und sämtliche Kosten für Instandstellung, Reparatur oder Ersatzlieferung der gelieferten Ware gehen zu Lasten des Käufers. 2M und die mit der Auslieferung beauftragte Firma oder Person kann in solchen Fällen nicht haftbar gemacht werden.

Mängelrügen hat der Käufer an 2M innert 7 Wochentagen zu melden, ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

Art. 6

Transportkosten

Die ordentliche Lieferung an die Adresse des Käufers erfolgt grundsätzlich Franko ab dem Lager von 2M am Folgetag der Bestellung. Für Bestellungen ab CHF 1000.- Einkaufswert liefern wir Franko



Domizil. Bestellungen für normalen Paketversand bis 09.00 Uhr werden, sofern an Lager, gleichentags der Post übergeben. Ausserordentliche Lieferungen per Kurier werden nach Aufwand verrechnet.

Express-Lieferungen (Bestellung bis 14.00 Uhr, Auslieferung am gleichen Tag) werden mit Pauschal-Zuschlag von CHF 65.—in Rechnung gestellt. Bei einer unbegründeten Annahmeverweigerung werden die Transportkosten in jedem Fall dem Käufer belastet.

Art. 6.1

Transportkosten für Teillieferungen

Wir liefern einen Auftrag grundsätzlich immer komplett. Sollten aber Artikel aus dem Auftrag nicht vorrätig sein, kann der Kunde eine Teillieferung wünschen. Ebenso kann der Kunde explizite Teillieferungen verlangen. Die Bearbeitung der Teillieferungen ist grundsätzlich kostenlos. Für Teillieferungen, welche unter CHF1000.—Warenwert liegen, verrechnen wir jedoch die normalen Portos/Verpackungspauschale, resp. Transportpauschale für Stückgut.

Art. 7

Warenretouren

Sämtliche Bestellungen, die der Käufer bei 2M schriftlich, per E-Mail oder telefonisch macht, sind verpflichtend und können nicht storniert werden. Waren können nicht retourniert werden. Falsch oder zuviel bestellte Ware kann jedoch **innert 7 Arbeitstagen** an 2M gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 30.00 je Artikel retourniert werden, die Frachtkosten sowie das Transportrisiko gehen zu Lasten des Käufers. Davon ausgeschlossen sind:

- a) Waren, welche speziell für den Käufer beschafft wurde (sogenannte Beschaffungs-Artikel)
- b) Zubehöre, Kabelmaterial, Kleinteile: Mengen welche 10 Stück pro Artikel überschreiten
- c) Individuell auf Kundenwunsch hergestellte Artikel

In allen, auch nicht ausdrücklich genannten, Fällen ist eine Warenretoure nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von 2M zulässig, wobei auch hier dem Käufer ein Unkostenbeitrag von CHF 30.00 pro Artikel verrechnet wird. Bedingung für eine Warenretoure ist in jedem Fall, dass es sich um originalverpackte und ungeöffnete Ware handelt. Für retournierte Ware wird grundsätzlich immer der am Tag des Wareneingangs gültige Nettopreis gutgeschrieben. Unberechtigte bzw. nicht vereinbarte Retouren werden zu Lasten des Käufers retourniert.

Von 2M als DEMOMATERIAL zugestellte Artikel, welche aus dem Neulager entnommen werden, werden immer im Originalkarton mit einem Umkarton zugestellt. Der Empfänger verpflichtet sich, die Artikel mit höchster Sorgfalt zu behandeln und im Anschluss an die Leihdauer, welche im Maximum 14 Tage beträgt, in Originalverpackung und mit separatem Umkarton an 2M zu retournieren. Sind die Originalkartons beschädigt, beklebt oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen, muss der Händler einen Unkostenbeitrag von CHF 50.— leisten, welcher ihm in Rechnung gestellt wird. Nicht fristgerecht zurück gesandte Ware wird nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung nach Ablauf von 7 Tagen dem Händler vollumfänglich in Rechnung gestellt und kann nicht mehr zurückgenommen werden.



Art. 8

Preise und Zahlung

Sämtliche Preise verstehen sich stets zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe sowie der für die entsprechende Produktkategorie gültigen vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VRG) bzw. anderen gesetzlichen Abgaben.

Es gelten die Zahlungsfristen gemäss der auf der Rechnung aufgedruckten Daten. Werden 2M nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich beeinträchtigen, so ist 2M berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

Art. 9

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt sämtliche Ware im Eigentum von 2M. 2M ist jederzeit berechtigt, für dem Käufer gelieferte Produkte einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Eintragung mitzuwirken, falls dies erforderlich sein sollte. Der Käufer ist insbesondere damit einverstanden und willigt ein, dass 2M die Anmeldung beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einseitig und auch nach erfolgter Lieferung vornehmen lassen kann.

Art. 10

Gewährleistung

Es gelten grundsätzlich immer die Gewährleistungen der Hersteller der einzelnen Produkte. Die Garantiebedingungen der einzelnen Hersteller entnehmen Sie bitte den entsprechenden Dokumenten. Diese sind immer auch auf der Webseite von 2M einsehbar/herunterladbar. Ein Gewährleistungsanspruch muss immer mittels Rechnungskopie belegt werden.

Reparatursendungen mit Gewährleistungsansprüchen haben immer an 2M zu erfolgen. Bei Mängeln der gelieferten Ware ist im Zweifelsfall 2M nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung, d. h. zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (auch Ersatzprodukt), verpflichtet. Alle anderen gesetzlichen Rechtsbehelfe werden hiermit ausbedungen.

10.1. Gewährleistung für Abverkaufsprodukte:

Für Produkte aus unserem Abverkaufslager gewähren wir 6 Monate Garantie. Die meisten Abverkaufsartikel sind Einzelstücke und Demoprodukte. Rücksendungen erfolgen auf eigene Kosten. Falls Garantiereparatur oder Garantie-Ersatz in der genannten Garantiefrist nicht möglich ist, wird nach Ermessen der 2M der Rechnungsbetrag gutgeschrieben.

Art. 11

Haftung auf Schadenersatz

Die Haftung von 2M und ihrer Angestellten ist so weit gesetzlich erlaubt ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss betrifft insbesondere Forderungen aufgrund von mittelbaren Schäden wie beispielsweise Produktionsausfall, Datenverlust, Umsatzverlust, entgangener Gewinn Mangelfolgeschaden usw.



Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt oder es sich um die Verletzung grundlegender vertragswesentlicher Pflichten handelt, wobei der Kunde beweispflichtig ist.

Die Haftung ist jedoch ausgeschlossen

- a) für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit Ersatz von mittelbaren oder entsprechenden Folgeschäden;
- b) für nicht vertragstypische, vorhersehbare Schäden;
- c) für Schäden, die vom Käufer beherrscht werden können;
- d) für Schäden, soweit sie das einfache Entgelt für die Lieferung und/oder Leistung von 2M übersteigen.

Schäden aus Ertrags- und Gewinnausfall sind immer ausgeschlossen.

Soweit in der Branche des Käufers das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird, ist die Haftung von 2M ausgeschlossen.

Art. 12

Gültigkeit

Für den Kaufvertrag gilt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 13

Erfüllungsort Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist 5400 Baden. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

Art. 14

Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Remetschwil, 16. August 2026